

Imprimatur für Gebetbücher

Hinweis auf gesamtkirchliches Recht

in: KA 126 (1983) 137, Nr. 227

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Gebetbücher und Gebetstexte für den öffentlichen wie für den privaten Gebrauch gem. can. 826 § 3 (CIC/1983) der kirchlichen Approbation (Imprimatur) bedürfen,
2. in Kirchen und auch in Schriftenständen nur Gebetbücher, Gebetstexte, Bücher und Schriften ausgelegt werden dürfen, die kirchlich approbiert sind (can. 827 § 4 CIC/1983).

